

16M - VORÜBERGEHENDE ABWEICHUNGEN VON SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten - soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene Sorgfalt beachtet wird - nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Artikels 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen den Artikel 2 der ABS. Dies gilt nicht für Arbeiten an Sprinkleranlagen, selbsttätigen Brandmelde- und Löschanlagen.

Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die Artikel 2 und 3 der ABS haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

Vorstehende Vereinbarung gilt jedoch nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden. Die diesbezüglichen Sicherheitsvorschriften der Polizze sind einzuhalten.